

# **BVGer E-4107/2019 vom 18. März 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4107\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4107_2019)

FR: TAF E-4107/2019 du 18 mars 2020

IT: TAF E-4107/2019 del 18 marzo 2020

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten

Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Beweismittel abstützen, welche erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen, da solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; vgl. BVGE 2013/22).

### **E. 3.2**

Vorliegend wird geltend gemacht, seit der Verfügung des SEM vom 27. Mai 2016, die im Urteil E-4076/2016 vom 20. Juni 2017 bestätigt wurde, habe sich der für den Wegweisungsvollzug relevante Sachverhalt nachträglich verändert.

### **E. 4**

Vorab sind die in der Beschwerde geltend gemachten formellen Rügen zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

#### **E. 4.1**

In der Beschwerde wird moniert, das SEM habe die Beweisanträge des Beschwerdeführers nicht angenommen und habe weder einen DNA-Test zur Feststellung der Verwandtschaft mit der Schwester in Pakistan veranlasst noch habe es die Familienmitglieder mittels der vom Beschwerdeführer angegebenen Telefonnummern zur Verifizierung seiner Angaben kontaktiert. Dadurch habe das SEM seine Untersuchungspflicht verletzt, was in einer Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers resultiert habe. Das SEM hat zu Recht darauf verzichtet, die angebotenen Beweise des Beschwerdeführers abzunehmen. Gemäss Art. 33 VwVG hat die Behörde die ihr angebotenen Beweise abzunehmen, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen. Das SEM hat in seiner Verfügung dargelegt, weshalb es die Beweisofferten nicht abgenommen beziehungsweise in einer antizipierten Beweismündigkeit diese als unbehelflich betrachtet hat. Die entsprechenden Erwägungen sind zu bestätigen. Hierzu ist überdies anzumerken, dass ein Anruf des SEM auf die vom Beschwerdeführer eingereichten Telefonnummern nicht tauglich gewesen wäre, den Wegzug der Schwestern zu belegen, da lediglich durch einen Anruf nicht bestimmt werden kann, wer sich am anderen Ende des Telefonats befindet, beziehungsweise es sich um mündliche Aussagen von Drittpersonen handelt, welche nicht weiter verifiziert werden können. Die Vorinstanz hat sich somit mit den Beweisofferten hinreichend auseinandergesetzt und auf diese Bezug genommen, weshalb keine Verletzung der Untersuchungspflicht und des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers vorliegt.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, er habe Beweismittel eingereicht, welche die Vorinstanz nicht gewürdigt habe. Die Vorinstanz habe die zwei Schreiben von ihm in der Schweiz nahestehenden Bezugspersonen, in welchen seine Aussagen bestätigt würden, dass er kein Beziehungsnetz in Kabul mehr habe, nicht berücksichtigt. Damit liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in Form der Begründungspflicht vor. Hierzu ist festzuhalten, dass sich die verfügende Behörde nicht ausdrücklich mit allen Aussagen und Beweismitteln auseinandersetzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken darf (vgl. BGE 126 I 97 E. 2b). Das SEM hat sich in der angefochtenen Verfügung mit den wesentlichen Elementen des Wiedererwägungsgesuchs auseinandergesetzt, die relevanten Beweismittel im Sachverhalt aufgeführt und diese entsprechend ihrer Rechtserheblichkeit gewürdigt. Die genannten Schreiben der

Bezugspersonen in der Schweiz wurden zwar nicht im Einzelnen aufgeführt und gewürdigt, es handelt sich bei den beiden Schreiben jedoch um Gefälligkeitschreiben, welche keinen ausschlaggebenden Beweiswert entfalten, da die beiden Bezugspersonen einzig bestätigen können, was der Beschwerdeführer ihnen mitgeteilt habe. Demzufolge handelt es sich nicht um erhebliche Beweismittel und es ist keine Verletzung der Begründungspflicht der Vorinstanz zu erblicken. Eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung war ohne weiteres möglich. Die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht geht somit fehl.

#### **E. 4.3**

Insgesamt besteht keine Veranlassung, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 5**

In der Beschwerde wurde in materiell-rechtlicher Hinsicht geltend gemacht, der Vollzug der Wegweisung nach Kabul sei aufgrund der neuen Sachverhaltsaspekte unzumutbar beziehungsweise unzulässig. Damit wird der Wiedererwägungsgrund einer nachträglich veränderten Sachlage betreffend das familiäre Netz in Kabul sowie den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers angerufen. Die Frage der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bildet nicht Gegenstand vorliegenden Verfahrens. Die Verfügung des SEM vom 27. Mai 2016 bleibt diesbezüglich in den Dispositivziffern 1 und 2 weiterhin rechtskräftig. Vorliegend ist sodann zu prüfen, ob das SEM das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 26. Juni 2019 zu Recht abgelehnt und den Vollzug der Wegweisung zu Recht weiterhin als zumutbar und zulässig, auch angesichts der geltend gemachten veränderten Sachlage, betrachtet hat.

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.7.4 und 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 6.2**

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AIG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist.

#### **E. 6.3**

Im Urteil E-4076/2016 vom 20. Juni 2017 ist das Bundesverwaltungsgericht von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers ausgegangen und hat sich bezüglich der allgemeinen Lage in Afghanistan und im Speziellen in Kabul auf das Länderurteil BVGE 2011/7 gestützt. In der Zwischenzeit hat das Bundesverwaltungsgericht nach eingehender Lageanalyse eine neue Einschätzung der allgemeinen Lage in Kabul vorgenommen und seine Wegweisungspraxis nach Kabul präzisiert. In dem als Referenzurteil publizierten Entscheid D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 wurde

festgestellt, seit dem letzten Länderurteil des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2011 (vgl. BVerwGE 2011/7) ergebe sich eine deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage über alle Regionen hinweg und es bestünden derart schwierige humanitäre Bedingungen in weiten Teilen Afghanistans, dass die Situation als existenzbedrohend im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu qualifizieren sei. Der Wegweisungsvollzug sei deshalb als unzumutbar zu beurteilen. Von dieser allgemeinen Feststellung könne im Falle der Hauptstadt Kabul abgewichen werden, falls besonders begünstigende Faktoren gegeben seien. Solche günstigen Voraussetzungen könnten grundsätzlich namentlich dann gegeben sein, wenn es sich beim Rückkehrer um einen jungen, gesunden Mann handle. Unabdingbar sei in jedem Fall ein soziales Netz, das sich im Hinblick auf die Aufnahme und Wiedereingliederung des Rückkehrenden als tragfähig erweise. Dieses soziale Netz müsse diesem insbesondere eine angemessene Unterkunft, Grundversorgung sowie Hilfe zur sozialen und wirtschaftlichen Reintegration bieten können. Allein aufgrund von losen Kontakten zu Bekannten, Verwandten oder auch Mitgliedern der Kernfamilie, bei welchen das wirtschaftliche Fortkommen sowie die Unterbringung ungeklärt sei, sei nicht von einem tragfähigen sozialen Beziehungsnetz auszugehen. Ebenso sei entscheidend, über welche Berufserfahrung die rückkehrende Person verfüge beziehungsweise inwiefern eine wirtschaftliche Wiedereingliederung mit einer bezahlten Arbeit im Zusammenspiel mit dem Beziehungsnetz begünstigt werden könne (vgl. zum Ganzen: Referenzurteil des BVerwG D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017, insbesondere E. 7.6 und E. 8).

#### **E. 6.4**

Im Verwaltungsverfahren und im spezifischen Asylverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heißt das Gericht stellt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG, Art. 106 Abs.1 Bst. b AsylG). Der Untersuchungsgrundsatz wird dadurch beschränkt, dass die Parteien an der Feststellung des Sachverhalts mitwirken müssen (Art. 13 VwVG). Im Asylverfahren ist im Vergleich zum Verwaltungsverfahren eine verstärkte Mitwirkungspflicht vorgesehen (Art. 8 AsylG). Im ordentlichen Verfahren war eine Verletzung der Mitwirkungspflicht festgestellt worden. Aus den Verfahrensgarantien des Beschwerdeführers ergibt sich andererseits, dass dem Bundesverwaltungsgericht von Amtes wegen auch in vorliegendem Verfahren eine Untersuchungspflicht zukommt, und das Gericht im Einzelnen zu prüfen hat, ob sich eine Rückkehr für den Beschwerdeführer nach Kabul zum heutigen Zeitpunkt als zumutbar erweist. Dies bedeutet, dass trotz der im ordentlichen Verfahren festgestellten Mitwirkungspflichtverletzung des Beschwerdeführers und der darauf basierenden festgestellten Unmöglichkeit, die Zumutbarkeit der Wegweisung nach Kabul umfassend zu beurteilen, diese das Gericht zum heutigen Zeitpunkt nicht davon entbindet zu prüfen, ob sich seither die Lage verändert hat.

#### **E. 7**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die geltend gemachten nachträglichen Sachverhaltsaspekte die bisherige Einschätzung, ein Wegweisungsvollzug sei zumutbar, im Lichte der aktualisierten Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu ändern vermögen.

#### **E. 7.1**

In der Beschwerde wird geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer über kein Beziehungsnetz mehr in Kabul verfüge, da beide seine Schwestern zwischenzeitlich Kabul verlassen hätten. Die Vorinstanz hatte in der das Wiedererwägungsgesuch ablehnenden

Verfügung den Standpunkt vertreten, dass der Wegzug der Schwestern aus Kabul nicht belegt sei. Sie hat ferner festgestellt, die neu geltend gemachten Sachverhaltselemente würden insgesamt nichts an der Einschätzung im ordentlichen Verfahren ändern, dass der Beschwerdeführer seine wahren familiären Verhältnisse und seine persönliche Biographie nicht glaubhaft offengelegt habe, womit eine umfassende Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen verunmöglicht werde.

#### **E. 7.1.1**

Im Urteil E-4076/2016 ist das Bundesverwaltungsgericht mit der Vorinstanz einhergegangen, dass der Beschwerdeführer eine sinnvolle Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen verhindert habe. Es sei aber zumindest aufgrund der beiden in Kabul wohnhaften Schwestern von einem tragfähigen Beziehungsnetz auszugehen, welches ihn bei der Eingliederung unterstützen könne. Der Beschwerdeführer hatte zu Beginn seines Asylverfahrens angegeben, dass sich zwei seiner Schwestern, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, in Kabul befinden würden (Akte A3, F3.01). In der Anhörung wiederholte er seine Aussagen, dass zwei seiner Schwestern in Kabul wohnhaft seien, da diese finanziell besser situierte Männer geheiratet hätten und zu ihren Ehemännern nach Kabul gezogen seien (Akte A18, F39f). Aufgrund dieser Aussagen gingen das SEM und das Bundesverwaltungsgericht im ordentlichen Asylverfahren jedenfalls von einem Beziehungsnetz in Kabul aus, welches den Beschwerdeführer bei einer Rückkehr unterstützen könne.

#### **E. 7.1.2**

In seinem ersten Wiedererwägungsgesuch vom 23. November 2017 hat der Beschwerdeführer die Vorinstanz erstmals über die veränderte familiäre Situation in Kabul orientiert. Der Ehemann der einen Schwester sei bei einem Bombenanschlag getötet worden und sie habe sich zum damaligen Zeitpunkt schwer verletzt in einem Krankenhaus in Kabul befunden. Die Kontaktaufnahme mit der anderen Schwester sei damals nach dem verheerenden Bombenanschlag in Kabul nicht möglich gewesen und man habe zum damaligen Zeitpunkt nichts über ihr Schicksal gewusst. Diesbezüglich verwies der Beschwerdeführer auf mehrere Zeitungsartikel, welche über den Anschlag berichteten. Das SEM wies das Wiedererwägungsgesuch mit der Begründung ab, der Beschwerdeführer habe im ordentlichen Asylverfahren seine Mitwirkungspflicht verletzt und die geltend gemachten Wiedererwägungsgründe würden nichts an dieser Einschätzung ändern.

#### **E. 7.2.1**

In seinem zweiten Wiedererwägungsgesuch reichte der Beschwerdeführer nunmehr Beweismittel ein, um den Wegzug der älteren Schwester D.\_\_\_\_\_ nach Pakistan zu belegen. Er reichte pakistanische «Afghan Citizen Cards» seiner Schwester D.\_\_\_\_\_ und ihres Ehemannes im Original ein. Dabei handelt es sich um Ausweise für afghanische Staatsangehörige, welche in Pakistan leben. Den Ausweisen ist zu entnehmen, dass sich die Schwester und ihre Familie früher in (...), Pakistan, aufgehalten haben und ursprünglich aus dem Distrikt (...), Provinz B.\_\_\_\_\_, Afghanistan, stammen. Das SEM vertritt in seiner ablehnenden Verfügung die Ansicht, dass die pakistanischen Ausweise nicht geeignet seien zu belegen, dass die Schwester und ihre Familie effektiv in Pakistan leben würden. Der pakistanische Ausweis der Schwester sei bis zum 31. Dezember 2015 gültig gewesen, auf dem Ausweis ihres Mannes stehe kein Gültigkeitsdatum. Auch wenn die Schwester sich zurzeit in Pakistan aufhalten sollte, habe der Beschwerdeführer gemäss der Vorinstanz mit

den eingereichten Beweismitteln nicht zu belegen vermocht, dass die Familie Afghanistan dauerhaft verlassen habe. In der Beschwerde wurde entgegnet, der Beschwerdeführer habe alles in seiner Macht Stehende unternommen, um zu beweisen, dass sich die Schwester in Pakistan aufhalte. Aus dem eingereichten DHL-Umschlag werde deutlich, dass die Ausweise dem Beschwerdeführer per DHL aus (...), Pakistan, zugestellt worden seien und sich die Schwester somit in Pakistan aufhalte. Ob es sich dabei um einen dauerhaften Aufenthalt handle, sei nicht von Belang.

### **E. 7.2.2**

Nach Durchsicht der Akten kann festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer mittels des eingereichten DHL-Umschlags glaubhaft machen konnte, dass ihm die pakistanischen Ausweise der Schwester mit Gültigkeitsdatum 31. Dezember 2015 und ihres Mannes ohne Gültigkeitsdatum aus (...), (...), Pakistan, zugestellt worden sind. Daneben hat er ein Foto seiner Schwester, ihres Mannes und ihres Sohnes eingereicht. Auf dem Foto und auf den pakistanischen Ausweisen befinden sich dieselben Personen. Es liegen somit Anhaltspunkte und Beweismittel vor, welche für den behaupteten Aufenthalt der Schwester D. \_\_\_\_\_ in Pakistan sprechen. Demgegenüber ergeben sich jedoch aus den Akten auch Ungereimtheiten in Bezug auf den Zeitpunkt des Aufenthalts der Schwester in Pakistan. Der Beschwerdeführer gab während der BzP im Oktober 2015 an, seine Schwester D. \_\_\_\_\_ befinde sich in Kabul (Akte A3, F3.01). Aus dem eingereichten pakistanischen Ausweis von D. \_\_\_\_\_ geht indes hervor, dass dieser bis am 31. Dezember 2015 gültig gewesen ist, was dafür spricht, dass sich D. \_\_\_\_\_ zumindest im Jahr 2015 in Pakistan befunden hat. Von einem Aufenthalt der Schwester D. \_\_\_\_\_ in Pakistan war indes bis zu seinem zweiten Wiedererwägungsgesuch vom 26. Juni 2019 keine Rede. Erst zu diesem Zeitpunkt wird erläutert, seine Schwester habe in Pakistan gelebt, sei nach Kabul zurückgekehrt, und lebe nun erneut in Pakistan, was jedoch nicht mit einem aktuellen Ausweis belegt wird. Zusammenfassend erscheint es durchaus möglich, dass die Schwester D. \_\_\_\_\_ und deren Mann gegenwärtig in Pakistan leben, die Aussage bleibt allerdings zumindest betreffend die Schwester unbelegt, da von ihr kein aktueller pakistanischer Ausweis vorliegt.

### **E. 7.3.1**

In Bezug auf seine Schwester C. \_\_\_\_\_ führte der Beschwerdeführer in seinem zweiten Wiedererwägungsgesuch aus, dass diese ebenfalls Kabul verlassen habe. Ihr Mann sei bei einem Bombenanschlag im Oktober 2017 verstorben und sie sei danach in die Provinz B. \_\_\_\_\_ zu ihrer Schwiegerfamilie gezogen. In der ablehnenden Verfügung stellte das SEM fest, dass diese Angaben nicht belegt seien. In der Beschwerde wurde entgegnet, dass für eine alleinstehende Frau mit einem Kind ein Verbleib in Kabul undenkbar sei, weshalb davon auszugehen sei, dass die Schwester Kabul verlassen habe. Er könne zwar keinen Beleg beibringen, seine Eltern könnten diese Aussage indes bestätigen.

### **E. 7.3.2**

Im Rahmen des ersten Wiedererwägungsgesuchs hat der Beschwerdeführer auf diverse Zeitungsartikel zum Anschlag hingewiesen. Aus öffentlich zugänglichen Quellen lässt sich sodann bestätigen, dass es den vom Beschwerdeführer angegebenen Selbstmordanschlag gegeben hat. Ob sich sein Schwager unter den Todesopfern befunden hat, lässt sich nicht verifizieren. Weitere diesbezügliche Beweismittel blieben auch im zweiten Wiedererwägungsgesuch aus. Der Beschwerdeführer hat lediglich die Telefonnummer

seiner Eltern eingereicht, welche den Wegzug der Schwester aus Kabul zu bestätigen vermöchten.

### **E. 7.3.3**

Anhand der Akten kann nicht abschliessend festgestellt werden, ob die Schwester C. \_\_\_\_\_ tatsächlich aus Kabul weggezogen ist. Für die Glaubhaftigkeit der Sachverhaltsdarstellung spricht, dass der Beschwerdeführer kurz nach dem Selbstmordanschlag in Kabul das SEM im Rahmen seines ersten Wiedererwägungsgesuchs auf den Tod des Schwagers hingewiesen hat. Des Weiteren hat er gegenüber seinem Therapeuten vom Tod des Schwagers berichtet (vgl. Arztbericht vom 31. Juli 2019). Obwohl die Aussagen gegenüber einem Arzt keinen eigentlichen Beweiswert im Asylverfahren aufweisen, können sie vorliegend als weiteres positives Indiz für die Glaubhaftigkeit des Todes des Schwagers gewertet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Schwester nach dem Tod ihres Ehemannes tatsächlich nicht alleine in Kabul verblieben wäre. Der geltend gemachte Umzug in die Provinz B. \_\_\_\_\_ ist insofern nachvollziehbar. Andererseits gehen aus den Akten diesbezüglich Ungereimtheiten hervor. Im ersten Wiedererwägungsgesuch gab der Beschwerdeführer nämlich an, der Mann der älteren Schwester sei bei dem Bombenanschlag getötet worden. Namen wurden keine genannt (Akte B1, Ziff.2, S.3). Im zweiten Wiedererwägungsgesuch wird demgegenüber vorgebracht, der Mann der jüngeren Schwester C. \_\_\_\_\_ sei bei dem Anschlag verstorben. Ausserdem wurde in der Beschwerde im ordentlichen Verfahren angegeben, die in Kabul wohnhaften Schwestern hätten je vier Kinder (Beschwerde vom 29. Juni 2016, S. 9), während nun im Wiedererwägungsgesuch in Bezug auf die Schwester C. \_\_\_\_\_ nur noch von einem Kind die Rede ist. Es lassen sich somit sowohl Anhaltspunkte, welche für die Glaubhaftigkeit sprechen, als auch Hinweise, welche gegen die nunmehr vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen, ausmachen. Eine Schwester - alleinerziehend mit einem Kind - könnte jedenfalls nicht als tragfähiges Beziehungsnetz für den Beschwerdeführer in Kabul betrachtet werden.

### **E. 7.4**

Im Sinne eines Zwischenfazit kann festgestellt werden, dass sowohl Sachverhaltselemente vorliegen, die für den Wegzug der beiden Schwestern aus Kabul sprechen, als auch Hinweise, welche dies bezweifeln lassen. Es erscheint aber jedenfalls zumindest fraglich, ob der Beschwerdeführer gegenwärtig über ein Beziehungsnetz in Kabul verfügt, welches ihn sowohl im Hinblick auf eine gesicherte Wohnsituation und die Grundversorgung als auch in seinem wirtschaftlichen Fortkommen unterstützen könnte. Angesichts der im Folgenden zu beurteilenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers kann indes letztlich offenbleiben, ob die Schwestern, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, tatsächlich aus Kabul weggezogen sind.

### **E. 8.1**

Bezüglich der im vorliegenden Wiedererwägungsgesuch erstmalig geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden stellte die Vorinstanz im ablehnenden Entscheid fest, dass diese in Kabul behandelt werden könnten und nicht auf eine konkrete Gefährdung im Sinne einer medizinischen Notlage gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG schliessen lassen würden. In der Beschwerde wurde entgegnet, dass die Nachfrage in Kabul nach psychiatrischen Behandlungen sehr gross sei und das Angebot den Bedarf bei weitem nicht decken könne. Ausserdem müssten die Patienten oftmals für die Behandlungs- und Medikamentenkosten

selbst aufkommen. Überdies habe der behandelnde Arzt festgehalten, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Afghanistan zahlreichen Triggerfaktoren ausgesetzt und eine Therapie nicht effektiv wäre.

### **E. 8.2**

In den Akten befinden sich vier ärztliche Berichte der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel, datiert auf den 13. Juni 2019, den 31. Juli 2019, 10. September 2019 und den 14. Februar 2020. Die Berichte attestieren dem Beschwerdeführer eine psychische Erkrankung (ICD-10, [...]) und eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10, F43.1). Er befinde sich seit (...) 2017 in regelmässiger ambulanter Behandlung und nehme etwa alle 14 Tage Termine am Ambulatorium für Transkulturelle Psychiatrie wahr. Auf eine ergänzende, medikamentöse Therapie mit sedierenden Antidepressiva oder Neuroleptika sei verzichtet worden, da der Beschwerdeführer an [Krankheit] leide und durch die Einnahme der Medikamente die Gefahr der Verschlechterung des [Krankheit] bestehe. Es sei stattdessen eine angstmodulierende Therapie unter Einnahme von Medikamenten begonnen worden. Es sei durch die Therapie zu einer leichten Verbesserung und Stabilisierung seines Gesundheitszustands gekommen. Durch Nachrichten von Terroranschlägen komme es jeweils regelmässig wieder zu einer Verschlechterung der Symptomatik. Der Beschwerdeführer habe bei einer möglichen Ausschaffung Suizid als einzigen Ausweg angegeben. Bei einer Fortführung der psychotherapeutischen Behandlung könne voraussichtlich eine Teil- bis Vollremission der psychischen Erkrankung und der posttraumatischen Belastungsstörung erreicht werden. Dies setze jedoch eine sichere Lebens- und Therapieumgebung voraus, welche in Afghanistan - auch unter Durchführung einer Therapie nach westlichen Standards - nicht gewährleistet sei. Bei einem Therapieabbruch und einer Rückkehr nach Afghanistan sei mit einer erneuten deutlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands zu rechnen. Es sei davon auszugehen, dass er seinen Alltag unter diesen Umständen nicht adäquat aufrechterhalten könne.

### **E. 8.3**

Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers hat sich seit dem letzten Urteil E-4076/2016, in welchem keine medizinischen Vorbringen gewürdigt wurden, offenkundig verschlechtert. Er kann zum heutigen Zeitpunkt nicht als gesunder Mann betrachtet werden. Er ist nach wie vor auf eine psychiatrische und medikamentöse Behandlung angewiesen. Zwar ist eine psychiatrische Behandlung in Kabul nicht völlig unmöglich, jedoch ist die medizinische Versorgung in allen Bereichen, und vor allem im Bereich der psychiatrischen Versorgung, nach wie vor äusserst unzureichend. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) hat vor Kurzem festgehalten, in Kabul gebe es nur eine einzige öffentliche psychiatrische Klinik. Gemäss Auskunft eines Länderexperten an das Recherche-Netzwerk Asyls sei eine psychiatrische Behandlung «nicht existent». EASO weist bezugnehmend auf eine Studie aus dem Jahr 2017 auch darauf hin, dass die psychische Situation von Jugendlichen höchst besorgniserregend sei und Rückkehrer und intern Vertriebene im Vergleich zur ansässigen Bevölkerung als noch verletzlicher gelten müssten. In derselben Studie wird festgehalten, dass in Kabul drei ausgebildete Psychiater und zehn Psychologen eine Bevölkerung von mehr als 30 Millionen zu betreuen hätten (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer E-2381/2019 vom 12. Juli 2019 E.4.8 mit Verweis auf EASO-Country of Origin Information Report, Afghanistan - Key socio-economic indicators, Focus on Kabul City, Mazar e Sharif and Herat City, April 2019, Ziff. 8.4, S. 49f, m.w.H.). In dem vom SEM und in der Beschwerde zitierten Bericht der SFH wird zwar

festgehalten, dass private Einrichtungen in Kabul ebenfalls psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen anbieten würden, die Kosten müssten jedoch vollständig von den Patienten übernommen werden (vgl. SFH, Afghanistan: Psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung, 5. April 2017, S. 8f). Vor diesem Hintergrund ist es völlig ungewiss, ob der Beschwerdeführer zur Klinik in Kabul oder zu einer privaten Behandlungsmöglichkeit würde Zugang finden können, um die benötigte regelmässige psychiatrische Betreuung aufrecht erhalten zu können (vgl. auch Urteil E-2381/2019 E.4.8). Auch wenn der Beschwerdeführer Zugang zu einer Behandlung erhalten würde, wäre deren Finanzierung nicht sichergestellt. Ein Grossteil der Patientinnen und Patienten kann sich in Kabul nämlich aufgrund finanzieller Probleme nicht behandeln lassen (vgl. Referenzurteil D-5800/2016 E.8.3.2 m.w.H.). Überdies hat der behandelnde Arzt festgehalten, dass die Behandlung der medizinischen Beeinträchtigung des Beschwerdeführers eine sichere Lebens- und Therapieumgebung voraussetze, welche in Afghanistan, auch unter der Durchführung einer Therapie nach westlichen Standards, nicht gewährleistet sei. Es sei mit einer deutlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands zu rechnen und es dürfte ihm unter diesen Umständen nicht möglich sein, sein Leben adäquat aufrechterhalten zu können. Angesichts dieser Aussichten ist davon auszugehen, dass auch bei einem (äusserst unwahrscheinlichen) Zugang des Beschwerdeführers zu einer psychiatrischen Behandlung, die Erfolgschancen einer solchen Behandlung als düster zu bezeichnen sind.

#### **E. 8.4**

Der Beschwerdeführer ist als Jugendlicher aus Afghanistan ausgereist und kann keine Arbeitserfahrung in Afghanistan aufweisen. Auch in der Schweiz hat er keine Fähigkeiten erworben, welche er bei einer Rückkehr einsetzen könnte, um für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Ausserdem ist nicht darüber hinwegzusehen, dass der Beschwerdeführer sein Land vor nun mehr als vier Jahren verliess, was zu einer Lücke in seinem sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsprozess in Afghanistan geführt haben dürfte. Angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer möglicherweise über kein Beziehungsnetz mehr in Kabul verfügt und an schweren psychischen Beeinträchtigungen leidet, kann bei der heutigen Aktenlage nicht mehr davon ausgegangen werden, dass ihm eine wirtschaftliche Wiedereingliederung aus eigener Kraft gelingen könnte. Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass der Umstand, wonach der Beschwerdeführer der Minderheit der Hazara angehört, sich ebenfalls nicht als für ihn begünstigend erweisen dürfte (vgl. Urteil E-2381/2019 E. 4.8 mit Verweis auf Urteil D-4548/2016 vom 27. März 2018 E. 6 und E. 9.4.2).

#### **E. 9.1**

Nach den obigen Erwägungen ist festzustellen, dass sich die im früheren Urteil getroffene Einschätzung, der Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers nach Kabul erweise sich als zumutbar, angesichts der heutigen Situation nicht aufrechterhalten lässt. Vielmehr muss in Anbetracht der veränderten Sachlage davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Kabul aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie des Fehlens von anderen besonders günstigen Voraussetzungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in eine existenzbedrohende Lage geraten würde. Der Wegweisungsvollzug ist daher als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu qualifizieren.

#### **E. 9.2**

Die Beschwerde ist demnach - da keine Ausschlussgründe gemäss Art. 83 Abs. 7 AIG vorliegen - in Hinblick auf den Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan gutzuheissen und die Verfügung des SEM vom 11. Juli 2019 ist aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer in teilweiser Wiedererwägung seiner Verfügung vom 27. Mai 2016 aufgrund der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufzunehmen (vgl. Art. 44 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AIG). Aufgrund der alternativen Natur der Vollzugshindernisse erübrigt es sich bei dieser Sachlage, auf den in der Beschwerde erhobenen weiteren Antrag, es sei die Unzulässigkeit des Vollzuges der Wegweisung festzustellen, einzugehen (zur Alternativität der Vollzugshindernisse vgl. Urteil des BVGer D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 8.4 [als Referenzurteil publiziert], BVGE 2011/7 E. 8 und 2009/51 E. 5.4).

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit wird die in der Zwischenverfügung vom 21. August 2019 gewährte unentgeltliche Prozessführung nachträglich gegenstandslos.

#### **E. 11.1**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen.

#### **E. 11.2**

Die bei den Akten liegende Kostennote vom 14. August 2019 weist für das Aktenstudium und das Verfassen der Beschwerde einen Zeitaufwand von 7.75 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 150.- auf. Der verlangte Stundenansatz von Fr. 150.- ist reglementskonform (vgl. Art. 10 VGKE). In Berücksichtigung der weiteren Eingaben vom 21. August 2019, vom 26. August 2019 und vom 18. September 2019 ist die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 1300.- (inkl. Auslagen, ohne Mehrwertsteuerzuschlag, da nicht mehrwertsteuerpflichtig) festzusetzen.

#### **E. 11.3**

Der Anspruch auf amtliches Honorar der als amtliche Rechtsbeiständin im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG eingesetzten Rechtsvertreterin wird damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.